

Benutzungsordnung des Archivs des Amtes Züssow

§ 1 Benutzung

Die im Archiv des Amtes Züssow verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Amtes Züssow und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 1. für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 2. für wissenschaftliche Forschungen
 3. für sonstige Zwecke
- (2) Die Benutzung erfolgt
 1. durch persönliche Einsichtnahme im Archiv (Direktbenutzung)
 2. durch schriftliche Anfragen,
 3. durch Anforderung von Reproduktionen von Archivgut,
 4. durch Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort,
 5. durch die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken
- (3) Die übliche Benutzungsart ist die persönliche Einsichtnahme im Archiv
- (4) Über die Benutzungsart entscheidet das Archiv nach archivfachlichen Gesichtspunkten
- (5) Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Bei der Direktbenutzung ist ein Antragsformular zu verwenden.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv des Amtes Züssow beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Archiv. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Kalenderjahr.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 1. gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden.
 2. die Archivalien vom Amt Züssow benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand gefährdet würde.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivguts

- (1) Die Benutzung amtlichen Archivgutes richtet sich nach § 10 Abs. 1, 2 und 3, Satz 1 Abs. 4 und § 11 des Archivgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Juni 1997.
- (2) Über die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen entscheidet das Archiv. Die Verkürzung der Schutzfristen ist schriftlich zu beantragen.

§ 6 Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung des Amtes Züssow

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv des Amtes Züssow verwahrt wird, gilt § 6 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8 Reproduktion, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle zulässig.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Züssow, den 19.03.2009

Warkus
Amtsvorsteher